

Vorbemerkung zu dem folgenden Beitrag von Islam QERIMI

Unter dem Titel „Im Wendekreis der Angst“ berichtete die ZEIT am 20.08.2009² über Hintergründe des Phänomens der Blutrache und die Bedeutung des „Kanun“ in diesem Zusammenhang. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit diesem Phänomen aus der Sicht eines Kosovaren.

Ausgangspunkt des Berichtes ist ein Geschehen, das sich vor mehr als fünf Jahren in Albanien ereignete. Die Zeit schreibt dazu: *„Es habe mit einem Fußballspiel begonnen, das in Gerangel überging, »eine Kinderei«, erinnert sich Mojo Morigi, 21, aber wie die ausarten konnte, das weiß er nicht zu erklären. Vielleicht erinnert er sich heute nicht mehr an Details. Vielleicht sind Details immer die ersten Opfer des Affekts. Am Ende war der Cousin Samet Morigi verletzt und musste ins Krankenhaus. ... »Wir haben reagiert«, behauptet Mojo, als wenn darin eine Rechtfertigung läge. Mit dem »Wir« sind alle Männer der Familie gemeint, der Vater, die Onkel und Cousins von Samet: Sieben Männer der Morigis machten sich auf die Suche nach dem Täter, einem Angehörigen der Mirashi-Familie aus dem wenige Kilometer entfernten Dorf. Doch sie fanden nur Taulant Mirashi, den 14-jährigen Sohn, der gerade die Ziegen hütete. Taulant war unbewaffnet, und er hatte auch Samet nicht verwundet, das gibt Mojo zu. Trotzdem wurde er erschossen von Mojos Onkel. Das ist jetzt fünf Jahre her.*

Seitdem leben die Männer der Morigis im Wendekreis der Angst, seit fünf Jahren »stehen sie im Blut« mit der Familie Mirashi, bestimmt die Furcht vor Rache das Leben der Brüder Mojo, Eduard und Mirsad. ... Seit fünf Jahren leben die Brüder Eduard, Mojo und Mirsad Morigi zurückgezogen in diesem Haus, sie können nicht studieren, nicht arbeiten, nicht über die Straße gehen, ohne zu fürchten, ermordet zu werden. ... Sie leben in einer jungen, aber stabilen Demokratie, und doch bieten deren Gesetze ihnen keinen Schutz, weil sie nicht wissen, wer an sie glaubt.

Sechzig weitere Jungen und Männer des Clans halten sich versteckt, der jüngste verborgene Morigi ist 19 Monate alt. Sie leben im Stillstand, eingeschlossen und ausgeschlossen zugleich, und warten auf den Tod, denn nur der Tod, so glauben sie, könnte befreien von dem Fluch einer Tat, die sie gar nicht begangen haben. »Das ist das Gesetz«, erklärt Mojo die Logik der Gewalt, »Auge um Auge, Blut um Blut.«“.

Im Namen des »Kanun« seien, so schreibt die ZEIT, 9.500 Menschen ermordet worden. Die Vorstellungen von Schuld und Sühne, die den Norden Albaniens geprägt haben, würden „*Kanun* (griech. *Kanon*: *Regel, Maß*)“ genannt.

Das Nationale Versöhnungskomitee, eine albanische Nichtregierungsorganisation, habe ermittelt, so berichtet die ZEIT weiter, dass seit dem Ende der kommunistischen Diktatur von Enver Hodscha 1991 schätzungsweise 20000 Menschen in Blutfehden verwickelt wurden, 9500 wurden demnach seither im Namen des Kanun getötet.

Dabei behandelt der *Lek Dukajin* keineswegs nur von der Blutrache. In 24 Kapiteln werden über 1200 Paragraphen entwickelt, dazu gehören Fragen wie die der Strafe bei Diebstahl des Leithammels einer Herde (Paragraf 154), oder die der Gleichwertigkeit von hässlichen und hübschen Männern (Paragraf 594). Vor allem aber kreist der *Lek Dukajin* um zwei zentrale Werte, die alle anderen bedingen: den besa, das Versprechen, und die mikpritje, die Gastfreundschaft. Die Vorstellung von Ehre beruht auf diesen beiden ethischen Verhaltensformen: Individuelle Ehre ist abhängig davon, ob eine Person ihre Versprechen hält, die soziale Ehre wiederum davon, ob Gäste zuvorkommend behandelt werden.

„Über fünf Jahrhunderte wurde dieser soziale Code mündlich überliefert, von Vater zu Sohn, ob katholisch oder muslimisch, und bildete die moralische Grammatik einer Gesellschaft aus, die

² <http://www.zeit.de/2009/35/Albanien?page=3> (8.9.2009)

sich in der Regelung von Konflikten auf sich selbst gestellt sah. In der wechselvollen albanischen Geschichte des Widerstands gegen Eroberer und Besatzer formulierten sich im Kanun all jene Werte, die das Zusammenleben stabilisieren sollten. Der Kanun sollte die Fugen des gesellschaftlichen Alltags ausfüllen, wo keine staatliche oder religiöse Autorität Stabilität herstellen konnte.“

Dabei hat das moderne, demokratische Albanien längst eine eigene Verfassung und seit 1995 auch ein Strafgesetzbuch, das vorsätzlichen Mord mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 20 Jahren ahndet. 2001 wurde das Gesetz um einen Paragrafen ergänzt, in dem »Mord aus Rache« ausdrücklich erwähnt und mit 20 Jahren bis lebenslänglich belegt wird.

Der Kanun sei, so die ZEIT „eine Narbe der Vergangenheit, ein Relikt inmitten der ungleichzeitigen Modernisierung Albaniens. Das Gewohnheitsrecht ist keineswegs ein altes, sondern ein neues Phänomen, das vor seinem endgültigen Aussterben noch einmal auflebt. »Der Kanun war unter Hodscha schon verschwunden«, erklärt Ismat Elezi die dialektische Ironie, »erst in der rechtlichen Unsicherheit der Wende zur Demokratie haben sich die Menschen wieder dem vordemokratischen Lek Dukajin zugewandt.« Die Eingeschlossenen, die sich vor dem Lek Dukajin fürchten, sind keine archaische Erscheinung, sondern paradoxerweise ein Ausdruck der Modernisierung. ... Mojo und Eduard Moriçi haben den Lek Dukajin nie gelesen. Der Kanun sah vor, dass der Mörder sich bei der Familie des Opfers zu erkennen gebe solle. Damit es eindeutig sei, wer die Blutrache auf sich gezogen hat. Aber das wissen sie nicht. Sie wissen auch nicht, dass es eigentlich einen gemeinschaftlichen Rat geben sollte, der über die Strafe befundet. Der Kanun, an den sie hier glauben, ist eine Erfindung, ist das, was Jahrhunderte später übrig geblieben ist – so wie die sinnfreien Wortfetzen bei dem alten Kinderspiel der Stillen Post.

Tatsächlich soll ein Schlichter die Familien befrieden, die in Blutfehde liegen: „»Die Zeiten haben sich geändert«, sagt Avdi Cena und faltet die Hände vor seiner eleganten, beigefarbenen Weste. »Viele Regeln des Kanun sind verschwunden, nur noch einige wenige haben sich gehalten.« Cena ist »Mittler« in Kukës, der 82-Jährige ist aufgewachsen mit der Tradition des Kanun, er kennt die Normen und Rituale. Die Rolle des »Schlichters« ist im Lek Dukajin selbst vorgesehen, er soll im Namen des Täters bei der Familie des Opfers um Vergebung bitten. Er holt einen kleinen Zettel aus der Innentasche seines Jacketts: In kleinen Tabellen hat Cena darin verzeichnet, in welchem Ort der Provinz wie viele Familien als Eingeschlossene leben, aus Furcht vor Vergeltung für eine Tat, die oft Jahre, manchmal Jahrzehnte zurückliegt. 64 Familien in der Gegend von Tropoje hat er notiert, 13 Familien in der Region von Has, 16 Familien hier in Kukës, an der Grenze zum Kosovo – sie alle hoffen, dass es Cena gelingt, einen Vertrag abzuschließen mit der gegnerischen Familie. »Es ist einfacher, eine Autobahn zu bauen«, sagt Cena ernst, »als Frieden zwischen zwei Familien zu stiften, die im Blut stehen.« Die Staatsanwaltschaft hat im Fall des Mordes an Taulant Mirashi ermittelt, der Täter wurde verurteilt, aber das ändert nichts an der Gefahr für die Moriçis. »Der Kanun ist stärker als die Polizei«, sagt Mojo.

Islam Qerimi LL.M.
Dorstener Str.80
44809 Bochum
i_qerimi@hotmail.com

Die Institutionen der Rache und der Blutrache bei den Albanern

Im Gewohnheitsrecht der südlichen Balkanstaaten, insbesondere in Montenegro, Griechenland, Albanien, aber auch im Kosovo, begegnen wir im Verlauf der Geschichte den Institutionen der Rache und der Blutrache. Über die Blutrache in albanischen Gebieten, welche ganze Familien auslöschte, schrieben zahlreiche Autoren, darunter bekannte Albanologen wie Thalloczy. L, J. G. Hahn, F. B. Nopsca, E. Durham, S. Villari, G. Kasteletti, V. Peinsipp, ebenso auch albanische Ethnologe: Marin Sirdani, Qemal Haxhihasani, Zef Valentini, Rrok Zojzi, Kristo Frashëri, Dom Frano Ilia und die Vertreter der "Nationalen Wiedergeburt"¹ der Albaner (Rilindja Kombëtare) wie: S. Frashëri, P. Vasa, Z. Jubani, J. Vreto, A. Drenova, Gjergj Fishta und in heutiger Zeit u.a. der bekannteste Schriftsteller I. Kadare und die Universitäts-Professoren: Ismet Elezi und Ragip Halili.

Rache und Blutrache wurden lange Zeit als legitimes Mittel des Selbstschutzes angesehen als Unersetzbare Sanktionen zur Wiederherstellung und Bewahrung der gesellschaftlichen Ordnung in einer staatslosen Gesellschaft, welche insbesondere in den Berggegenden Albaniens vorkamen.

I. 1. Die Definition der Begriffe "Rache" und "Blutrache"

Die Institution der **Rache** kann als Ausgleich für ein erlittenes Übel durch ein Übel definiert werden, "*..., zum Beispiel den Ausgleich für Beleidigung, Streit, Schlägerei, Verleumdung oder für eine andere Straftat – der dem erlittenen Übel im Ausmaß gleich kommt (kam) oder es übertrifft (übertraf).*"². Sie stellt also den bewußten Ausgleich für ein erlittenes Übel dar, wenn kein Blut vergossen worden ist.

Die Einrichtung der **Blutrache** (albanisch: gjak, gjakmarrje) könnte "*die Beraubung des Lebens des Täters eines zuvor begangenen Mordes oder eines engen Familienangehörigen (aus dem Haus des Täters) sein, konkreter bei vorsätzlichem Mord in vor allem des Täters des vorangegangenen Mordes oder eines nahen Familienangehörigen, oder der Mittäter aufgrund des vorangegangenen Mordes, der gemeinsamen Verübung der vorherigen Tötung oder vorherigen Körperverletzung*"³; auf Grund der Tatsache, dass das vergossene Blut des Opfers dessen Familie zur Reinigung aufruft.

Im "Wörterbuch der albanischen Gegenwartssprache" wird die Blutrache als "Brauch des albanischen Gewohnheitsrechts" definiert, "*bei dem, um Rache für den Getöteten zu nehmen, ein Mitglied der Familie oder der Sippe des Täters getötet werden muss*"⁴. Bei den Albanern waren diese Institutionen in den Normen des älteren Gewohnheitsrechts ebenso verankert wie in denen der späteren Kanune, aber nicht als Strafmittel (Sanktion) des Ältestenrates, sondern als selbstjustiz⁵. In den albanischen Gebieten wurden mehrere Kanune praktiziert, so z.B. der des Lekë Dukagjini, welcher in den Gebieten nördlich des

Flusses Drin Gültigkeit besass; der Kanun von Skanderbeg, der im übrigen Teil Nordalbaniens galt, und der des Gebietes Labëria, der in Südalbanien praktiziert wurde.

Bei den Albanern unterlag im Mittelalter die Praxis der Blutrache noch immer dem vom Kanun oder Stammesrecht vererbten anachronistischen Prinzip: Blut für Blut oder Blut für Stamm. *“Im Falle eines Mordes waren als Folge sämtliche männliche Familienangehörige des Täters gleichermaßen der Gefahr der Blutrache ausgesetzt, und mussten sich in ihren Häusern einschließen. (...) Da Versöhnungen in dieser Zeit gewöhnlich nur kurz anhielten, versuchte Skanderbeg den Wirkungsbereich der Blutrache einzuschränken. Auch in diesem Fall operierte er in der Rolle des Friedensrichters mittels des ungeschriebenen Rechts, wobei er zwei neue Normen des Kanun verkündete, eine, die die Zahl der Blutrachen verminderte und eine andere, die den Kreis der Opfer eingrenzte. In beiden Fällen stellte Skanderbeg sich Lekë Dukagjini entgegen. Dem Kanun des Lekë Dukagjini (KLD) zufolge besagt die Volkstradition, dass “Blut für eine Schuld bleibt”, das bedeutet, dass die Tötung des Schuldigen nicht als Ausgleich gilt, sondern eine Kette fortwährender und vererbbarer Blutrache auslöst. Entgegen diesen Normen, aber immer der Tradition entsprechend, stellte Skanderbeg, als er sah, dass zu viele Blutfreundschaften vorkamen, in seinem Kanun fest: “Blut sei nicht für eine Schuld”⁶.*

In der Praxis bedeutet dies, dass diesem Kanun zufolge, ein Mord, der mit der Schuld beglichen wurde, nicht Gegenstand von Blutrache werden kann. *Bei einem Zusammentreffen verteidigte Leka den alten Kanun, dass nämlich “Blut für Stamm geht”, während Skanderbeg das Prinzip “Blut gilt für Finger” darlegte, was bedeutet, dass die Rache nur den Täter in persona treffen sollte und nicht dessen Familie oder Sippe.”⁷.*

In seinem Vorwort zum Kanun des Lekë Dukagjini schreibt Gjergj Fishta, dass *“Mord dem Kanun zufolge bestraft wird, da es aber keine Gerichte und keinen Staat gab, wurde die Selbstjustiz, die individuelle Blutrache als Mittel des Selbstschutzes ermöglicht”.* Daher stellt Fishta fest: *“Es ist falsch zu sagen, dass die Blutrache die Barbarei des albanischen Volkes zeige, denn sie geht von einigen Mördern aus, die nicht von der Seele dieses Volkes abhängen, sondern aus seiner sozialen Organisation”⁸.*

Hinsichtlich der Beschränkung der Blutrache ist erwähnenswert, dass der Kanun genügend Situationen benennt, die Selbstbeherrschung erfordern. Im §.909 des KLD heißt es: *“Blut geht nicht für Schuld”* und es wird erklärt *“Jede Schuld, die ein Albaner einem Albaner tut, rechtlich wird man sich bemühen mit Botschaftern und mit Geiseln, aber kann ihn nicht ermorden weil “Blut nicht für Schuld gilt”⁹.*

Es gab aber auch Fälle, in denen der Täter (für jemand anderen) ungerechtfertigt Blutrache verübte, und dann dessen Haus niedergebrannt und zerstört, sein sämtlicher Besitz wie Möbel, Getreide und Vieh konfisziert wurden. Er musste seinen Besitz und die Gegend, in der er wohnte, mit der ganzen Familie verlassen¹⁰, und letztendlich musste er auch noch ein Bußgeld zahlen¹¹. Dies ist Selbstjustiz aufgrund des Fehlens staatlicher Strukturen oder mangelndem Engagement der alten Räte zur Ermittlung und Bestrafung des Verbrechens. Und sie beschränkte sich nicht auf den Kriminellen als Person, sondern führte zur “Blutnahme” innerhalb seiner Familie, bei seinen Verwandten oder seiner Sippe.

I. 2. Das Phänomen der Vererbung von Rache und Blutrache

Was die Theorie anbelangt, der zufolge Blutrache und Rache Phänomene darstellen, die die Charakteristika eines Volkes und einer Nation darstellen, die vererbt werden, so ist

sie nicht begründet oder wissenschaftlich belegt. Diese Argumente unterstützt auch die optimistisch stimmende Tatsache, dass das albanische Volk die Blutrache nicht als eigenen Wesenszug akzeptiert und den Begriff für diese blutige Erscheinung durch das Wort "Brudermord" ersetzt hat.

Aus den folgenden Angaben über die Völker oder Regionen, in denen es im Verlauf der Geschichte Blutrache und Rache gab, erweist sich, dass es nicht der Wahrheit entspricht, dass diese Erscheinungen von den Albanern vererbt sind oder in ihren Genen liegen¹². So versuchen es nämlich albanienfeindliche ausländische Forscher darzustellen, wenn sie die Albaner in zahlreichen ethnographischen und anthropologischen Schriften als *"schwierige Gebirgsrasse, deren vorwiegende Tätigkeit darin bestand, gegeneinander zu kämpfen, immer wenn sie sich nicht gerade im Krieg gegen jemanden anderen befanden"*¹³ porträtierten. Das Argument, dass Gewalt und Rache Folge des Tribalismus oder der Rückkehr hierzu sind, ist gewöhnlich von denen ins Feld geführt worden, die die darauf abzielten, so die zwischenethnischen Konflikte und Kriege auf dem Balkan und besonders die zwischen Albanern und Serben im Kosovo zu erklären. Danach gab es solche Meinungen über die Balkanvölker: *"Diese Völker haben nichts anderes gemacht, als sich Jahrhunderte lang in Religions- und Tribalkriegen gegenseitig umzubringen"*¹⁴.

Aber, über die Blutrache wird geschrieben, dass sie aus dem antiken Griechenland stammt¹⁵, dies belegt auch die Ermordung von Philip II. von Makedonien im Jahre 356 v. Chr. während der Hochzeitsfeier durch einen jungen Aristokraten wegen persönlichen Hasses auf einen seiner Familienangehörigen und der anschließende Glückwunsch von Demosthenes an den Mörder¹⁶.

Rache und Blutrache sind alte Phänomene, nicht nur auf dem Balkan, sondern auch bei vielen anderen Völkern; zu ihnen gehört auch das deutsche Volk. Es ist bekannt, dass diese Phänomene bei den Deutschen bis ins 16. Jahrhundert existierten. In alten Urkunden, aber auch in alten Mythen wie dem Hildebrandslied und dem Nibelungenlied spielte die Rache eine zentrale Rolle, und zwar besonders in Form der Blutrache.

Blutrache gab es auch bei den asiatischen Völkern. Hier sind die alten Japaner zu erwähnen, wo laut Yamamoto *"eine der Hauptaufgaben eines Samurais darin bestand, sich zu rächen, falls sein Vater ermordet wurde. Es war eine Sache der Ehre. So dass sie morden mussten, (...) aber auf Anweisung des Staates beendeten die Japaner die Blutrache."*¹⁷.

Auch in Ozeanien und Neuseeland kamen diese Phänomene vor, so gibt es z.B. Angaben darüber, dass es bei assamischen Stämmen zu Zerstörungen von Häusern von Schuldigen kam, bei denen die ganze Gemeinschaft teilnahm; danach wurde eine zeitlich begrenzte oder dauerhafte Verbannung des Mörders ausgesprochen. Je nach den Umständen des Mordes, nach der Verbindung zwischen den Blutrachevermittlern und dem Angeklagten während der Ableistung des Eides wurde der Blutpreis bestimmt¹⁸.

Blutrache war bei zahlreichen Völkern ein Phänomen und ist es teils immer noch, zum Beispiel bei Juden, Griechen, Römern, aber auch bei den Völkern der nördlichen Länder. *Bei diesen Völkern wurde Blutrache als Recht und Verpflichtung des nächsten Angehörigen des Opfers begriffen, beim Täter Blutrache zu nehmen.* Später war es bei den Deutschen möglich, solche Konflikte nicht mit Mord zu beenden, sondern durch Ausgleichszahlungen mit Geld (Blutgeld, Schutzgeld). Mit der fortschreitenden Staats- und Rechtsentwicklung ging die Blutrache wie die Privatrache überhaupt an den Staat über, d.h. die Blutrache wurde von Staatswegen verfolgt und die Privatrache verboten¹⁹.

Zahlreichen Quellen zufolge wurde auch bei den Arabern (Beduinen) in den ländlichen Gebieten Blutrache verübt²⁰. Es ist bemerkenswert, daß im Koran nicht sanktioniert

wurde, dass an dem Mörder irgendeine Art von Rache verübt werden soll, um die Ehre der Familie zu schützen oder zurückzugewinnen²¹. Für die Muslime war es charakteristisch, dass Mohammed die Blutrache mittels Gesetzen eingedämmt hatte, wobei der Mörder seine Schuld durch Zahlung eines Blutgeldes begleichen konnte²².

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hat auf Korsika die Blutrache in einem derartigen Ausmaß geherrscht, dass die Zahl der jährlichen Opfer bis zu 1000 erreichte, und trotz aller Bemühungen der französischen Regierung gelang es nicht, sie vollkommen zu beseitigen²³.

In Äthiopien ergibt sich ein Mörder auch heute noch dem engsten Angehörigen, um bestraft zu werden. Bei den Tscherkessen²⁴ erstreckt sich die Blutrache auf alle Verwandte und hinterlässt ihre Wurzeln in mehreren Generationen. Auch viele Tataren-Stämme²⁵ wie die Nogaier verüben Straftaten aus Motiven der Blutrache. Es ist bekannt, dass es die Blutrache zwischen dem 9. und dem 11. Jahrhundert auch bei den Russen gab. Diese Art der Konfliktlösung kommt auch heute noch bei der Bevölkerung Irlands, des schottischen Hochlandes und auf Sardinien und Corsika vor. Ist bei der Blutrache eine große Anzahl involviert, so wächst die Gefahr, dass ganze Sippen in eine zerstörerische Blutfehde geraten, in welcher, falls die Bluträcher sich an einem Unschuldigen rächen, sie wieder in eine Blutfreundschaft hineingeraten²⁶.

Auch unter allen Völkern des Kaukasus war die Blutrache weit verbreitet und ist auch bekannt unter den Ausdrücken Sippenkodex und Gewohnheitsrecht²⁷.

In Montenegro galt die Blutrache im 18. und 19. Jahrhundert als grösste Quelle von Konflikten zwischen den Sippen, welche sehr oft mit Blut bezahlt wurden. Nur Fürst Danilo vermochte, dieses Phänomen in gewissem Maße einzuschränken.²⁸

Aber man darf nicht vergessen, dass Rache und Blutrache anfangs den Charakter eines innerfamiliären Konflikts hatten. Sie wurden bei der Ermordung eines Familienangehörigen des Blutnehmers zur Sanktionierung des Schuldigen oder eines seiner Familienmitglieder angewendet.

Zahlreiche Autoren, die sich mit der Erforschung von Rache und Blutrache beschäftigen, stellen fest, dass *“Blutrache nicht so blutig war, wie es auf den ersten Blick aussieht, und der Bluträcher nahm keine Rache, weil er den Bluttäter in pathologischer Weise hasste, sondern weil er den zuvor verlorenen Familienangehörigen überaus liebte”*²⁹.

Heute hat dieses Phänomen alle innerfamiliären Konfliktgrenzen überschritten, weil es auch von verschiedenen kriminellen Organisationen praktiziert wird. Wie zum Beispiel bei der chinesischen Mafia³⁰, die in Italien aktiv ist; und, seit 1997, im Falle der Zerstörung der staatlichen Institutionen in Albanien³¹, dort diese Mittel einsetzen, um aneinander Rache zu nehmen. Darum ist es wichtig zu verstehen, warum bei den Albanern diese Erscheinung auch heute noch vorkommt. Darüber, dass dieses Phänomen auch heute noch existent ist, schreibt Ismail Kadare: *“Blutrache existiert heute auch in anderen Ländern der Welt”*³².

I. 3. Rache und Blutrache bei den Albanern am Ende des 20. Jahrhunderts und die Bemühungen sie zu beenden

Die kanonischen Institutionen der Blutrache und der Rache während ihrer Geschichte waren bei den Albanern auch während des kommunistischen Systems anwesend (1945 - 1990). Um die Pflege dieser Institutionen im Kosovo kümmerte sich die Versammlungen

der Ältesten. Doch in Albanien waren diese von dem damaligem kommunistischen System strengstens verboten.

Ermordungen mit dem Motiv der Blutrache wurden im Artikel 30 des Strafgesetzes aus dem Jahr 1976 der SAP des Kosovo inkriminiert³³. Es ist wichtig zu erwähnen, dass während der Zeit, als dieses Gesetz befolgt wurde (1980 - 1989), diese Straftaten 17,9 % der Gesamtzahl der Kriminalität im Kosovo betrogen³⁴.

Man sollte erwähnen, dass mehrere Institutionen des sittlichen Rechtes in einigen Segmenten eine positive Rolle gespielt haben: Vertrauen, Gastfreundschaft, Ehre, Mannhaftigkeit. Basierend auf der albanischen traditionellen Sitte der Versammlung zum Abschluss eines mündlichen Vertrags- (Besa) - was seit der Versammlung von Lezha im Jahre 1444 unter der Führung von Skanderbeg und so auch im KLD (§§ 965-990) im Rahmen einer Generalamnestie (dies meist im Kriegsfall) zustandekommen bis zu den Versammlungen der Versöhnung der Blut-, Verletzungs- und Konfliktfeindschaften (alb. KPGJPP) in den Jahren 1990 - 1992 geführt von dem weisen Mann Anton Çetta - erwies sich, dass, um gegen Okkupatoren resistent zu sein und zur gleichen Zeit das Land befreien zu können, das Albanische Volk seine inneren Feindschaften ein Ende bereiten musste, um dann die Strategie zu einem bewaffneten Widerstand vorzubereiten. Dies hat auch die Beendigung der Feindschaften der neunziger Jahre und die Erschaffung des bewaffneten Widerstandes unter der Führung der UÇK in den Jahren 1990 - 1999 ermöglicht.

KPGJPN im Vergleich mit den sittlichen und kanunischen Institutionen der Ältesten hat sich nicht auf die Prinzipien der sittlichen und kanunischen Normen zur Lösung von Konflikten und Feindschaften gestützt, d.h. Zahlung der Blutschuld durch Geld. Dennoch sind wir uns bewusst, dass diese Versammlungen eine positive Rolle in der Geschichte der Nationalversöhnung gespielt haben, insbesondere in schwierigen Situationen vor dem Krieg um das Vaterland³⁵ haben diese Versammlungen einen unersetzlichen nationalistischen wie auch humanen Beitrag für die albanische Nation geleistet.

Wegen der Infunktionalität der legalen und demokratischen Institutionen im Kosovo und deren Ersetzung durch serbo-montenegrinische Richter, Staatsanwälte und Polizisten am 28. März 1989³⁶ verschlechterte sich die menschenrechtliche Lage der kosovarischen Albaner, ähnlich wie in einem Apartheidsstaat. Schon am Anfang der Aufhebung der Autonomie von Kosovo wurde in allen Städten Gewalt ausgeübt, es gab Verletzte und Tote vor allem unter den Leuten, die gegen das antidemokratische und verfassungsfeindliche Vorgehen des Regimes des serbischen Staates protestierten³⁷.

Die installierten Organe des gewalttätigen großserbischen Regimes von Milosevic, die für die "Rechtssprechung" eingesetzt wurden, stützten sich nicht mehr auf rechtlich-konstitutionelle Normen der Verfassung von 1974 des SAPK oder der Republik von Kosovo (von Kaçanik) von 1990³⁸; sie stützten sich noch nicht einmal die Normen des serbischen Staates. Die serbische Polizeigewalt, die in den Jahren 1990 - 1999 gegen die Albaner ausgeübt wurde, wurde im Hinblick auf eine großserbische, hegemonistische und völkermordende Politik projiziert. Albaner wurden gefoltert, nur weil sie Albaner waren. Dies geschah mit der Absicht, die Albaner aus Kosovo zu verbannen und dieses Gebiet dann mit Serben und Montenegrinern aus anderen Gebieten Ex-Jugoslawiens zu besiedeln.

In dieser Zeit hatten die Albaner keinen Grund mehr sich wegen ihrer gegenseitigen Anfechtungen an die illegal installierten serbischen Organe zu wenden, um sich gerichtlich auseinanderzusetzen, sondern sie machten dies zumeist in aussergerichtlicher Weise, durch Vermittlung von Personen mit hoher Autorität in der Gesellschaft.

Ausgehend von der sittlichen Rechtstradition, welche ganze Jahrhunderte lang in Okkupationszeiten in den albanischen Gebieten angewandt wurde, beschlossen die Albaner die alte Weise zu reaktivieren, die Lösung von Konflikten durch die Institution der albanischen Kammer (Odat shqiptare)³⁹.

Für diejenigen, die sich nicht an die Regeln der Besa (Vertrauen), die aus der Versammlung bestimmt wurden, hielten, wurden früher grundsätzlich zum Tode verurteilt⁴⁰. Aber es gab auch Fälle während der Geschichte zur Verhinderung von **“Ermordung für den Stamm”**; so wurde strengstens sanktioniert: *“Wer für Stamm mordet, wird für 15 Jahre aus dem “Bajrak” verbannt, seine Felder sollten brachliegend bleiben, er sollte eine Strafe von hundert Schafsböcken und einen Ochsen zahlen, und sein Haus sollte nieder gebrannt werden”*⁴¹.

Später wurden diejenigen, die ihre Blutfreundschaft nicht verliessen wie Asoziale behandelt und darüberhinaus wurde für sie auch noch eine Strafe vorgesehen. Ein solches Geschehen fand auch in der “Blutrachen-, Verletzungs- und Streitvergebungs”-Kampagne im Dorf Celine der Gemeinde Rahovec statt, in der ersten Juniwoche 1990. In diesem Fall wurde eine Blutschuld des Jahres 1967 ausgeglichen. Diese unzivilisierte Tat wurde von der “Volksallgemeinen Bewegung für Blut-Versöhnung” als Verrat gegen das Volk bezeichnet, also war es ein großer Verrat⁴².

Wie wichtig das Vergeben der Blutrache war, zeigt uns eine Rede des Führers des KPGJPN Prof. Anton Çetta: *“Als uns eine Blutfreundschaft geschenkt wurde, kam es uns so vor, als würden wir fliegen, und wenn wir unser Ziel nicht erreichen konnten, fühlten wir uns ganz verloren!”*⁴³; über die Blutfreundschaftsversöhnung hatte sich auch der montenegriner humanistische Schriftsteller Berkovic geäußert: *“Die Versöhnung des Blutfreundes ist die humanste Tat, die es gibt. Dies, was das albanische Volk in den heutigen Tagen erreicht, ist eine der allergrößten Leistungen”*⁴⁴.

Von jedem Okkupator der Albaner während der Geschichte wurde jede Initiative zur Versöhnung von Feindschaften als potentielle Gefahr eines Aufstandes betrachtet. So geschah es auch in der Periode der Unterdrückung durch die Polizei und die Armee von Milosevic in den neunziger Jahren; es gab viele Fälle, in denen die Polizei Leute verprügelte, verhaftete und folterte⁴⁵, die dafür kämpften diesem archaischen Phänomen ein Ende zu machen; das Gleiche galt auch denen, die ihren Blutfreunden vergaben. So geschah es auch in den Gebieten Drenica und Anadrin am 17. März 1990, als die Polizei nach fürchterlichen Misshandlungen die Verletzten noch mit 30 Tagen Freiheitsstrafe im beschleunigtem Verfahren bestrafte und dies nur, weil sie ihr eigenes Blut für eine Zukunft in Freiheit für Kosova hergaben. Dies geschah im Interesse des Okkupators, nach dem Lateinischen „divida et impera!“ (Teile und herrsche!) im Sinne von: *“Je mehr die Albaner sich gegenseitig bekämpfen, umso besser kann der Okkupator einen ruhigeren Schlaf haben”*⁴⁶.

Die Vergebung bei Blutfreundschaften der Albaner war sehr verbreitet⁴⁷. In Kosova wurden während der Zeit der KPGJPP vom 2. Februar 1990 bis zum 17. Mai 1992 1230 Blutfreundschaften, 542 Verletzungen und 1180 Streitereien vergeben⁴⁸. Dies wurde dank der erfolgreichen Aktivität des inzwischen verstorbenen Volkskundeprofessors und Humanisten Anton Çetta mit seinen zahlreichen Mitarbeitern erreicht. Anton Çetta wurde eine lebende Legende durch seinen berühmten Satz **“Tapferkeit ist zu vergeben und nicht zu morden”**, eine magische Formel, welche die Waffen der Bruderermordung in Kosova schweigen liess.

Aber von 1992 bis 2000, einbezogen auch die Jahre des Krieges und der Befreiung in Kosova (1998 - 1999) wurden mehrere verbliebene Blut-, Verletzungs- und

Streitfeindschaften vergeben. Besonders in den Jahren 2000 - 2007 erweiterte die Nationale albanische Bewegung ihre Tätigkeit auf alle ethnisch albanischen Gebieten: Albanien, Kosovo, Mazedonien, Pellagonien (das Gebiet befindet sich südwestlich von Skopje), Presheva und Montenegro, wobei 378 Familien versöhnt und 197 Blutrachevergeben wurden⁴⁹.

Während der neunziger Jahre gab es im Kosovo nur noch Einzelfälle von Blutrache, in Albanien dagegen wurden nach dem Niedergang des kommunistischen Regimes und besonders im nördlichen Teil das sittliche Recht und der Kanun mißhandelt oder mißverstanden. In letzter Zeit ist die Blutrache wieder vermehrt angewendet worden⁵⁰, sodass die Blutrache nicht mehr aus den Attributen und Aspekten der Tapferkeit aus dem Kanun hervorging, denn nun wurden im Namen des "Kanun" Menschen umgebracht und Kinder und Frauen in ihren Häusern eingeschlossen, nur jetzt mit den Motiven der Bereicherung, des Neides, des Egoismus und der Eliminierung des Gegners, auch in politischen Angelegenheiten⁵¹.

Das Nationale Komitee für Versöhnung, (KPGj) (eine albanische NGO), die die Tradition der Blutrache bekämpft, hat klar gemacht, dass rund 20.000 Menschen in verschiedenen Gebieten des ganzen Landes mit Blutrachen seit der Niederlage des Kommunismus 1991 verwickelt wurden⁵². Rund 9.500 Personen wurden ermordet, etwa 1.000 Kinder haben den Unterricht verlassen müssen, weil sie in ihren Häusern aus Angst vor der Rache eingeschlossen sind⁵³.

II. Die Typologie der Täter und der Opfer der Blutrache

Die Typologie der Täter im allgemeinen hat mit der Klassifizierung beziehungsweise mit der Systematisierung der Kriminellen in bestimmte Klassen zu tun. Die Typologie der Straftäter ergibt sich aus verschiedenen Besonderheiten, wie zum Beispiel die Ausübung der Straftat, aus den Motiven der Taten, die Art und Weise der Tat ("Modus Operandi") und auch in der Stufe ihrer Gefährlichkeit.

Die erste Absicht aller Typologien der Täter ist die Verstärkung einer unterschiedlichen Systematisierung. Die Typologie macht mit einer höheren Präzisierung und Behinderung der Wiederholung des Informationsmanagements weiter. Deswegen ist es gut, den Unterschied zwischen den Typologie und Kategorien der Täter und eine Eliminierung von anderen Kategorien zu machen.

Zu Beginn der Forschung stellte man sich die Frage, ob man die Täter mit Blutrachemotiven und -taten aufgrund anatomischer Kennzeichen⁵⁴ als "Anlage des Täters" (endogen) oder seine "Umwelt" (exogen) oder durch eine Kombination von beidem identifizieren kann⁵⁵? Heute noch beschäftigen sich die Kriminologen mit diesem Thema, sie konnten sich jedoch nur in einigen Bereichen einigen. Eine Grundaussage wurde auf der Bielefelder Kriminologen-Tagung getroffen. Sie kamen zu dem Konsens: „Dass die soziale Situation des Menschen mit seinen biologischen und psychischen Merkmalen und Zuständen in einer permanenten Wechselbeziehung steht, kann heute als Konsens zwischen Neurowissenschaftlern, Psychologen und kritischen Kriminologen gelten.“⁵⁶. Das heißt in den heutigen Tagen "die Frage, wie stark das Verhalten des Menschen durch seine Anlagen (endogen) oder durch seine Umwelt (exogen) beeinflusst wird, ist im Zeitalter der Gentechnik höchst aktuell. Sind Persönlichkeitseigenschaften, Intelligenz, Begabungen, männliches oder weibliches Rollenverhalten angeboren oder durch (frühe) Lernprozesse erworben?."⁵⁷.

Bei Menschen, die in Blutrachetaten verwickelt sind, können wir nicht die extreme Hypothese annehmen, dass die Straftäter generell Angehörige eines besonderen Menschenschlages sind, geprägt von atavistischen Überbleibseln vergangener menschlicher Entwicklungsstadien. Die Täter dieser Blutracheakte gehören zu der Kategorie der normalen Menschen, bei denen dieses abweichende Phänomen vielleicht niemals erscheint, so lange niemand aus seiner Familie ermordet wird. Wer Täter einer Straftat im Allgemeinen werden kann, muss zweifellos noch untersucht werden; so müssen die unterschiedlichen kriminologischen, ätiologischen und phänomenologischen Gründe und Faktoren analysiert werden, wie die Familie, Schule oder Erziehung, Umwelt, ökonomisch-soziale Lage, Arbeitslosigkeit, Infunktionalität der Rechtsorgane, Straftaten mit unterschiedlichen Motiven, Hoffnung der Täter auf Straffreiheit usw.

Was die Faktoren **Familie** und **Erziehung** (bzw. "Nicht-Erziehung") als Ursache der Erscheinung der Kriminalität angeht, würde ich die Theorie der Französischen Schule von John Lock hoch bewerten, der in seinem Werk «Some thoughts concerning education» die These verteidigte, dass der soziale Fortschritt des Menschen abhängig von der Erziehung ist, während er sich auf die These von d'Holbach (1723-1789) stützte: *"Unsere Eltern und Lehrer machen aus uns gut oder schlecht, vernünftig oder unvernünftig, arbeitsam oder vergnügungssüchtig, tüchtig oder leichtsinnig und eitel"*.⁵⁸ Ich würde ebenfalls diese Theorie, (die heute von Kaiser⁵⁹ vertreten), für vertretbar halten, denn bei den Albanern bzw. den albanischen Familien wurde die Blutrache als traditionelle "Männer-Tapferkeit" angesehen.

Was den **Einfluss der Wohnumwelt** auf die Straftaten angeht, versuchten Lacassagne und Tarde diese Faktoren, die das Erscheinen von Straftaten antreiben zu eliminieren, sie postulieren: "Falls der Mensch nur ein Spielball in den umweltlichen Antreibungen unter diesen Menschen ist, dann sollten diese Umstände verändert werden, um die Persönlichkeit dieser Autoren zu verändern"⁶⁰. Was die Typologiekategorie der Täter dieser Blutrachetaten angeht, sollte vorgeschlagen werden, dass es sehr wichtig sein sollte die Umweltzustände zu wechseln, um nicht von dieser reflektiven Antreibungsgruppe in der Haltung gegenüber der Blutrache und Entschlussnahme beeinflusst zu werden. Daher würde es besser sein, diese Personen (potentielle Blutrachetäter) würden in solchen Situationen die Umgebung verlassen, weil die Gelegenheiten zur Tatbegehung und die Tatanreize mit der Entfernung vom potentiellen Tatort weniger werden. Es sind viele Fälle bekannt, wo die Menschen aus den Familien, in welchen ein Familienmitglied ermordet wurde, in ein anderes Land gezogen sind⁶¹ und von dort aus immer weniger bereit waren Rache- und Blutrachetaten auszuüben, weil sie sich dort ganz andere Lebensperspektiven geschaffen hatten.

Obwohl die These, nach der **Armut und Arbeitslosigkeit** in einem Kausalzusammenhang zur Kriminalität stehen sollen, von A. Quetelet im 19. Jahrhundert nachgewiesen wurde, haben später die Ergebnisse der kriminologischen Untersuchungen diese These nicht bekräftigt, solange noch weitere Einflußfaktoren unberücksichtigt blieben, etwa Perspektivlosigkeit, unterentwickeltes Rechtsbewußtsein und fehlender innerer Halt⁶². So sollte man man die Warnung von Klarisa De Val ernst nehmen, dass die Praxis der Blutrache eine von vielen Symptomen der schlechten **ökonomischen Lage** in Albanien ist. Sie schreibt: *"Blutrache ist ein Phänomen in Regionen, in welchen es nicht genügend Arbeitsplätze gibt und nur die Ökonomie des Aussenhandels existiert. Ursache der Morde sind meistens Eigentumsprobleme"*⁶³. Die ungelöste Eigentumsprobleme sind nach dem Krieg auch im Kosovo als Ursache der vielen Konflikte für die Bluttaten geworden⁶⁴. Laut Angaben des Rates zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten (KMDLNI) sind seit dem Ende des Krieges im Kosovo bis Ende 2003 genau 40 Morde mit Blutrachemotiven geschehen. Laut des Ex-

Vorsitzenden dieses Rates, akad. Pajazit Nushi erschienen diese Taten wieder "(...) *als Ergebnis der Infunktionalität des Rechtssystems, als Institutionen die die Gesetze verhängen*"⁶⁵. Zur Infunktionalität des Rechtssystems zeigen intensive Forschungen von K. Eide⁶⁶ und der OSZE⁶⁷, dass die Rechtsprechung im Kosovo die schwächste und korrupteste Institution der Gesellschaft ist.

Die Theorie der **ausgewählten rationalen Handlung** (rational choice approach) von Becker⁶⁸ und Kornisch/ Clarke⁶⁹ ist ebenfalls sehr wichtig für dieses Thema. Diese zwei Autoren konzentrieren sich auf die reine, allgemeingültige ökonomische Betrachtung des menschlichen Entscheidungsprozesses. Die betonen, dass ein sinnlicher Mensch durch eine Bilanzanalyse von Kosten und Interessen der Tat, für oder gegen die Ausübung einer Straftat entscheidet. Also wird hier vom Täter ermessen, welche Vor- oder Nachteile eine Straftat mit sich bringt? Beispiele für diese Vorteile (=Interessen) sind z.B. die Größe der Bereicherung und der Gewinn an Reputation innerhalb der Sympathisanten. Wenn diese Analysen mit den Tätern verbunden werden, dann würde man sagen, dass sie sich erst nach Ausführung der Tat wieder in der Umwelt, in der sie leben, aufgenommen fühlen, weil sie dadurch die verlorene Reputation wegen des vorigen Verlustes eines Angehörigen zurückgewinnen.

Dagegen kann eine **Blutrache folgende Nachteile verursachen**: Verlust der Arbeitsstelle oder des Unterrichts, Kosten für die gerichtliche Verteidigung; das Risiko selbst Opfer einer Blutrache werden zu können, usw. Menschen, die in eine Blutrache eingeschlossen werden, verlieren nicht nur Vater, Ehemann, Sohn oder Bruder, sondern wie in einem geschlossenen Kreis mehrere verwandte Personen; unter der Angst der Lebensunsicherheit verlieren sie das Recht zur freien Bewegung, das Recht zu arbeiten und ihre Familie zu versorgen, das Wahlrecht, und die Kinder verlieren das Recht der schulischen Erziehung.

Wenn der Schuldige während oder nach der Blutrache verhaftet wird, müssen wir dazu bedenken, dass laut dem albanischen Sittenrechts und der Kanunen der Täter sofort nach der Tat der Blutrache die Familie des Opfers über den Mord und Mordtäter verständigen muss⁷⁰. Im Falle, dass die Familie nicht benachrichtigt wird, wird sehr schnell bewusst werden, wer der potentielle Täter sein könnte, weil man ahnungsweise weiss, wem man blutschuldig ist. Also ist in diesen Fällen die Strafe sicher, wie von Staats wegen (heute), so auch, wie man es von der Geschichte der Blutrache kennt, nachdem der Täter die Strafe erlitten hat, wurde er trotzdem von der Familie des Opfers exekutiert⁷¹.

Ich würde sagen, dass ich nach vielen Interviews⁷² um die Gewinnung von Informationen durch ein informelles Gespräch und dem Kennenlernen von zahlreichen Personen, die Taten mit Blutrachemotiven verübt haben (d.h., wenn man ihre Vergangenheit vor der Rache und vor dem Erleiden der Strafe kennt), zu dem Schluss gekommen bin, dass diese Personen diese Taten aus dem Gefühl des Begehens einer grossen, ehrenvollen und notwendigen Tat ausgeübt haben, um die verlorene Ehre der Familie zurückzugewinnen. Ihre Emotionen sind mit den sittlichen Regeln der Tradition verbunden, wo folgendes gesagt wird: "*Der Tote wird nicht im Grab ruhen, ehe sein Blut nicht gerächt wird*"⁷³, was durch die Ermordung eines Familienmitglieds und der Trauer im Falle des Verlustes eines seiner Liebsten erfüllt wird. Daher würde ich die These von Hirschi und Gottfredson zu diesen Tätermotiven nicht akzeptieren; diese beiden Kriminologen postulieren, *dass* die maßgebliche Ursache kriminellen Verhaltens in geringer Selbstkontrolle der Täter gesehen werden muss⁷⁴, in dem Straftäter sind danach Menschen, die ihr Handeln an unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung ausrichten, ohne die späteren Konsequenzen hinreichend zu bedenken.

Ein anderer Indikator zur Ausübung der Straftaten mit dem Motiv der Blutrache war die ungenügende Bereitschaft oder Bemühung der rechtlichen⁷⁵ und der sittlichen Institutionen (Ältestenrat)⁷⁶, den Täter von dieser Tat abzuhalten und die Angehörigen der Opfer danach zu beruhigen. Dies sollte eine Aufgabe sein, mit der sich Verwandte, Stämme, Dörfer und Kreise (die sogen. Ältestenräte) befassen sollten, und zu den Aktivitäten der Staatsorgane zählten sollten.

Die meisten Täter verhielten sich vor der Ausübung der Blutrachetat nicht rechtswidrig. Bei allen Interviews, die ich geführt habe, habe ich festgestellt, dass nach der Frage, ob sie in eine kriminelle Tat wie Diebstahl, sexuelle Misshandlung, Familiengewalt, Korruption etc., einwilligen würden, fast alle antworteten, dass sie sich so etwas nie hätten vorstellen können.

Solche Personen denken, dass ihre Taten nichts Kriminelles an sich haben. Sie halten an ihrer Männlichkeit und ihrer Ehre fest und dementsprechend wollen sie wie ehrenhafte Männer verurteilt werden und keineswegs wie Kriminelle.

Charakteristisch ist auch, dass wir schnell bemerken, dass die Entschlossenheit ihr vorhergestelltes Ziel zu erreichen von ihnen sehr ernst genommen wird. Bei diesen Straftaten plant der Täter den Mord während einer langen Zeit⁷⁷. Weil gewöhnlich auch die Familienmitglieder die Blutrache ausüben, gibt es Fälle, wo bei einer Blutrache auch andere Personen teilnehmen, die nicht in Blutfreundschaft mit dem Opfer verwickelt sind. Täter, die diese Straftaten ausüben, werden "bezahlte professionelle Mörder" genannt. Sie nehmen also für diese Straftat einen bestimmten Preis von den Familienmitgliedern des vorherigen Opfers.

II.1. Alter und Geschlecht der Straftäter mit Motiven der Blutrache

Während der Geschichte wurde grundsätzlich die Straftat mit Blutrachemotiv von einem männlichen Erwachsenen ausgeübt, in selteneren Fällen auch von weiblichen Tätern; wurde der Totschlag ausnahmsweise von einem Tier vollbracht, so haftete dafür sein Halter, der damit ebenfalls einer möglichen Blutrachetat ausgesetzt war⁷⁸. Der Täter (alb. dorerasi) gestützt auf albanischen Sitten, war jener der mit eigener Hand tötete⁷⁹.

Als Erwachsener wurde jede männliche Person über 15⁸⁰ bzw. 16⁸¹ und jede weibliche Person ab 14 oder 15⁸² Jahre betrachtet. Als erwachsene Person konnte jede männliche Person bezeichnet werden, die fähig war ein Gewehr zu tragen oder zu heiraten⁸³; oder im Falle der Frauen, sobald sie in der Lage waren ihren häuslichen Arbeiten nachzugehen⁸⁴.

In dem Fall, wenn keine männliche Person im Hause war, und die Blutrache nicht vollzogen war, musste die Frau rächen⁸⁵.

Dass die Straftaten meistens von männlichen Tätern ausgeübt wurden zeigen auch die Zahlen des kosovarischen Amtes für Statistiken, die zeigen, dass im Zeitraum von 1983 bis 1987 im Kosovo bei der Ausübung der allgemeinen Straftaten 92,4 % der Täter männlich und 7,6 % weiblich waren⁸⁶. Ebenfalls wurde vom jugoslawischen Amt für Statistiken belegt, dass in der Periode zwischen 1990 und 1995 im Kosovo 96,2 % männlich und 3,8 % der gesamten Straftäter weiblich waren⁸⁷.

Heute ergibt sich in Albanien bei den **Altersgruppen**, dass die Täter von Blutrachmorden vor allem im Bereich zwischen 26 und 40 Jahre zu finden sind⁸⁸. Auch von diesen heutigen Gegebenheiten gibt es Ausnahmen, z.B. Minderjährige; so ermordete eine Dreizehnjährige aus dem Dorf Laçi (Albanien) den Blutschuldigen, der Ihren Vater ermordet hatte. In den heutigen Tagen sind die meisten der Mörder junge Leute, sie

kennen nicht die Regeln des Kanun und morden auch nicht unter diesen Regeln, sondern werden von anderen angestiftet, weil die öffentliche Meinung oft auf den Kanun verweist⁸⁹, nach dem die Rache ausgeübt werden muss.

In der Geschichte der Blutrache gab es Fälle, in denen ein Minderjähriger versuchte Blutrache zu üben, aber weil er den Feind nicht erkannte, ermordete er eine unschuldige Person⁹⁰; daher wurde eine neue Feindschaft mit Blutrachemotiv mit einer dritten Partei ausgelöst, denn jede Blutschuld zieht eine neue nach sich.

IV. 2. Die Personen, an denen die Blutrache ausgeübt werden konnte und die Personen, die durch das Gewohnheitsrecht in Schutz genommen wurden

Die Kategorie der attackierten Personen bei der Blutrache ist ein wichtiges Charakteristikum und Regel des sittlichen Rechts. Diese Personen sollten männlich und erwachsen sein. Als ein Erwachsener wurde jede Personen über 15⁹¹ bzw. 16 Jahre⁹² betrachtet; somit gehörten sowohl die potentiellen Opfer als auch die potentiellen Täter der gleichen Altersgruppe an. Laut des sittlichen Rechts der Albaner konnte jede männliche Person, die fähig war ein Gewehr zu tragen, auch ein Opfer der Blutrache sein; hiermit war gewährleistet, dass das potentielle Opfer in der Lage war, sich selbst zu verteidigen. Die Personen, die zu jung waren, schützte der Umstand, dass sie kein Gewehr zur Selbstverteidigung halten konnten; die Erwachsenen schützte der Umstand, dass sie in der Lage waren, ein Gewehr zu halten.

Eine Ausnahme waren die zum Kriegsdienst eingezogenen Soldaten, die für das Vaterland kämpften; sie durften während ihrer Militärzeit nicht aus Blutrachemotiven getötet werden⁹³. Aber trotz dieser sittlich vorgesehenen Regeln geschahen Taten, die nicht mit diesen Regeln in Übereinstimmung standen. Glücklicherweise gab es solche Fälle sehr selten; am 28. Dezember 1971 hatte im Dorf Lladroc der Gemeinde Malisheve ein Lehrer zwei seiner Schüler ermordet⁹⁴.

Laut der sittlichen Gesetze durften auch weibliche Personen keine direkten Opfer der Blutrache sein. Es existierten sittliche Regeln, in denen gesagt wurde: *“Frauen werden nicht ermordet, andernfalls soll die Blutrache in sechs Generationen ausgeübt werden”*⁹⁵. Aber leider geschehen heutzutage in Albanien solche absurden Taten. Darüber berichtete ein Straftäter mit Motiven der Blutrache folgendes: *“Nachdem sich der Mörder meiner Söhne versteckte, und es unmöglich war ihn zu ermorden, habe ich seinen Bruder und seine Schwester ermordet”*⁹⁶. Frau Moisiu sagte im Zusammenhang mit der Deformierung des sittlichen Rechts: *“Es wurde in unserer Geschichte nie etwas vom Einschließen von Frauen und Kindern gehört. Geschichtlich wurden Frauen und Kinder durch geschriebene und ungeschriebene Regeln von unserer Gesellschaft geschützt”*⁹⁷.

Nach statistischen Angaben sind im Norden Albaniens über 530 Familien eingesperrt⁹⁸, daher können etwa 200 Schüler wegen dieses primitiven Phänomens nicht die Schule besuchen. Wegen der Angst der Eltern, dass ihre Kinder Opfer der Blutrache werden können, dürfen sie die Häuser nicht verlassen⁹⁹.

Was das Alter der eingesperrten Personen angeht, kann man einen Bereich von 18 bis 65 Jahren wahrnehmen¹⁰⁰. In vielen Fällen haben sich auch die jüngeren weiblichen Personen mit dem Eingesperrtsein abgefunden, da sie Angst haben, der Blutfeind der Eltern könnte sie entführen und im Ausland zur Prostitution zwingen¹⁰¹.

Eine anderes wichtiges Charakteristikum des sittlichen Rechts der Albaner war die Tatsache, dass die Priester des katholischen, des orthodoxen und des muslimischem Glaubens nicht direkte Opfer der Blutrache werden durften. Für diejenigen, die solche

Taten gegen die Institutionen des Glaubens ausübten, gab es harte Sanktionen; am häufigsten die Verbrennung des Hauses wegen der "Beleidigung" des Glaubens¹⁰². Aber solche Regeln waren nicht ganz strikt, weil die Geistlichen nicht immer aus dem Gesetz der Blutrache ausgenommen wurden. F. Nopcsa hat auf das Phänomen aufmerksam gemacht, dass das Prestige eines Priesters der nordalbanischen Gebirge nicht von der Stellung des Geistlichen, sondern von seinen persönlichen positiven Eigenschaften abhing¹⁰³; die Priesterschaft war kein Privileg um amnestiert zu werden, also um nicht mit Motiven der Blutrache ermordet zu werden. Dies hing von seinen eigenen Eigenschaften ab, das heisst, dass er ausgeschlossen werden konnte, falls bestätigt wurde, dass er nicht an dem Streit, der zum Mord führte, beteiligt war. Diese Regel galt auch für den Hodscha; ein Sprichwort sagt: *"Ein Hodscha soll ein Hodscha bleiben, weil ihn niemand rührt"*. Andernfalls gab es eine Ausnahme, was die Straftaten mit dem Motiv der Blutrache angeht; es durften keine Menschen, die an einer religiösen Zeremonie teilnahmen oder auf dem Hin- oder Rückweg zur Moschee bzw. Kirche waren, ermordet werden.

II. 4. Tatort der Blutrache

Prinzipiell konnte Blutrache an jedem Ort, an dem man dem Feind begegnete, ausgeübt werden; dennoch gab es einige Ausnahmen:

- 1) Der Mord für Blutrache durfte nicht im: a) eigenen Haus des Opfers geschehen. KLD betont, dass, *"falls jemand ins Haus kommt, und wenn er dir blutschuldig ist, muss man ihn Willkommen heißen"*; b) im Haus einer dritten Person¹⁰⁴.
- 2) Der Mord für Blutrache durfte nicht an öffentlichen Orten geschehen, beispielsweise während Versammlungen, in der Kirche oder der Moschee;
- 3) und, im Falle der Kriegszeit gegen einen fremden Feind, wird die Blutrache durch den Gottesfrieden¹⁰⁵ (alb. Besa) suspendiert.

In der Erinnerung der Einwohner der nördlichen Gebirgsgebiete wurden Fälle, in denen die Blutrache bis zur 12. Generation zurückging, registriert. Der Zyklus der Blutrache wurde im Fall einer von aussen kommenden Gefahr, die beide Parteien gefährdete, vorübergehend unterbrochen; z.B. wurden in der Zeit des albanischen Bündnisses von Prizren (1878 - 1881) alle Blutrachen während der Aktivität des Bündnisses unterbrochen. Nachdem die externe Gefahr vorüber war, ging der Zyklus der Blutrache weiter. Der Zyklus endete entgültig nach der sogenannten Blutracheversöhnung¹⁰⁶.

II. 5. Personen, die als Versöhnungsaltesten (alb. Pleqet) fungieren konnten

Eine der wichtigsten Institutionen zur Lösung von Konflikten zwischen Menschen, die in Blutrachen verwickelt waren, waren laut der albanischen Sittenrechte die Ältesten (**Versöhnungsbotschafter**). Die Ältesten wurden von den Streitparteien bestimmt oder von den Vorsitzenden, ganz unabhängig von der Religion des einen oder des anderen. Über diese Besonderheit der Albaner hat auch Taloci geschrieben, welcher sagte, dass *"dieses kanunische Gesetz einen paganischen Ansatz hat."*¹⁰⁷

Im Artikel 992 des Kanun von Leke Dukagjini wird vorgesehen: *"Die Ältesten sind die Ersten der Bruderschaften oder die Vorsitzenden der Stämme, deren Amt sich auf die Grundsätze des kanunischen Rechts stützt"*, um einen Streit zu schlichten oder eine Feindschaft zu versöhnen. Im Artikel 994 des KLD steht zudem: *"Es werden die Ältesten und Männer, die für ihre Weisheit bekannt sind und welche an vielen*

Versöhnungsversammlungen teilgenommen haben, gerufen". Aus diesem Artikel kann man schließen, dass die Ältesten den Kanun verfolgten und konform den Regeln des Kanun die Kompetenz hatten die Gerechtigkeit zu teilen, bzw. das Urteil oder betreffende Sanktionen gemäß des Kanun zu verkünden.

Berühmte Gerichtshäuser waren die, die wenigstens drei Generationen des Ältestenrates miterlebt hatten und die Aufgabe Generation für Generation vererbten. Laut des sittlichen Rechts war vorgesehen: *“Jeder Mensch des Kanuns der Gebirge ist beauftragt, dem Freund entgegen zu kommen (ihm Grund zu geben), wenn er an seine Tür mit einer Beschwerde ankommt, und die Geisel vorzustellen, wobei jeder seinen Ältesten bestimmt“*¹⁰⁸.

Eine andere Charakteristik dieser Gerichtsgruppe war es, aus gewöhnlichen Leuten zu bestehen, das heisst ohne eine Professionalität und ohne eine Auszeichnung ihrer sozialen Lage.

Der Rat der Ältesten wurde als “Gericht des Volkes” **nur wegen seiner Fähigkeit**, die er in das Verstehen der Umstände hatte, und als Richter, um diese gründlich zu interpretieren und gemäß der sittlichen Rechte zu handeln.

In dem albanischen sittlichen Recht zählte das Prinzip: ***Der Kanun erlaubt kein Gericht über Gericht und keinen Botschafter über Botschafter***. Auf dieser Regel basierend, können wir feststellen, dass der Kanun nur eine gerichtliche Instanz anerkannte. Eine Beschwerde gegen das Urteil der Ältesten konnte nur in einzigartigen Fällen gemacht werden, konkret konnte diese nicht von den Parteien gemacht werden. Eine solche Beschwerde konnte nur von denen vorgelegt werden, denen die Geisel anvertraut war, (das heisst, die Botschafter selbst, die über das Urteil bestimmten), falls sie später konstatierten; dass sie ungerecht gehandelt hatten. Die Botschafter befreiten die Geiseln nicht, sondern waren beauftragt, wie es im Kanun gesagt wird, *“sich zu reinigen”*, das heisst in Artikel 1038 ff. *“die Geiseln ihren Botschaftern zu überlassen, unter den Augen der von ihnen gewählt; und nachdem das erste Gericht vorgelegt ist, wird es von den zweiten Botschaftern behandelt”*.

III. Blutrache als Ausdruck der albanischen Mentalität

Es muss erwähnt werden, dass Blutrache und Rache nicht nur typisch albanische Eigenschaften waren. Denn sie waren und sind immer noch ebenfalls bei anderen Völkern vorhanden. Jedoch haben es im Allgemeinen andere Völker geschafft dieses Phänomen zu überwinden, indem sie diese Probleme in zivilisierter Weise regelten. Dies gelang ihnen, indem sie diese Straftaten sofort als schwere Straftaten in ihrem Strafgesetzbuch inkriminierten. Aber es mussten einige dringende, professionelle Maßnahmen während des Mordes unternommen werden; unter anderem durfte die Einmischung von Leuten, die zur Blutrache aufforderten wie zum Beispiel die “Blutrünstigen Kanunaren”, oder Bestechung nicht zugelassen werden, und die Aufklärung der unglücklichen Familien auf moderner selbstbewusster Weise¹⁰⁹. Die Praxis der Blutrache wurde noch anachronistischer, als vor zehn Jahren das albanische Verfassungsgericht den historischen Beschluss fasste, die Genfer Konventionen für Menschenrechte in die Verfassung der Republik Albanien aufzunehmen; somit wurde gleichzeitig die Todesstrafe abgeschafft. Im Kosovo wurde mit der Regelung Nr. 1999/24 des UNMIK vom 12. Dezember 1999 “für die Gesetze, die im Kosovo in Kraft sind”, die Todesstrafe beseitigt.

Es existieren verschiedene Bemühungen von verschiedenen humanitären Organisationen dieses archaische Phänomen aus den albanischen Gebieten zu entwurzeln; hierbei sind erwähnenswert das Nationale Komitee für Versöhnung¹¹⁰, welches eine Strategie zur Entwurzelung der Blutrache verfasst hat. In der Deklaration dieses Komitees wird gefordert: *“Die Anerkennung der staatsrechtlichen Autoritäten, die Übergabe der Verantwortung der Ermordung um vom Staat bestraft zu werden.”*¹¹¹.

Es gibt auch die Gemeinde “Gerechtigkeit und Frieden”, bekannt für die Hilfe im Bereich des Friedens und des Einverständnisses in Shkodra, welche betont: *“Unser erstes Ziel war die Verminderung des Gefühls der Rache und Blutrache bei den Kindern, damit wir sie von dem Prozess der Kriminalisierung entfernen.”*¹¹².

Aber dem Staat bleibt die grösste Aufgabe, dass er mit bestimmten Staatsmechanismen, die Werkzeuge und Möglichkeiten die er hat, die Sitte der Blutrache aus den albanischen Gebieten minimalisiert und letztendlich entgültig entwurzelt. Also ist eine der wichtigsten Maßnahmen, das die nötigen Preventionen durch kompetente Organe unternommen werden.

Während im Kosovo die Zahl der Blutrachen gesunken ist, wird in Albanien und besonders in Nord-Albanien der Kanun misshandelt und missverstanden. Als Resultat dieser Misshandlung ist die Blutrache wieder äusserst präsent. Also hat die heutige Blutrache nicht mehr den Charakter des mannhaften Stolzes, welcher sich auf die kanunischen Normen stützte, mit ihrem Effekt als Schutz der Familie und der Gesellschaft vor der Kriminalität. Die Ausübung solcher Mordtaten in den heutigen Tagen, welche gewöhnlich mit Blutrache fortgesetzt werden, haben einfache Motive der Bereicherung, des Neides, des Egoismus, und der Eliminierung des Gegners¹¹³.

In den heutigen Tagen werden im Namen des Kanun Menschen ermordet, Kinder und Frauen eingeschlossen, jetzt lediglich mit anderen Motiven, zur Deckung von Kapitalverbrechen. Aleksandër Kola, ein Vermittler, der in Blutrache-Fällen zur Schlichtung beitrug, erzählte von einen Fall, in dem mehr als zehn Männer gezwungen waren sich einzusperren, nachdem ein Familienmitglied einen Verkäufer, der einem Kind kein Eis verkaufen wollte, ermordet hatte. Ein anderer Fall der Blutrache ereignete sich, nachdem ein Schaf auf dem Grundstück eines Nachbarn gegraht hatte¹¹⁴.

Die zuständigen Organe müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Unschuldigen zu schützen, weil die Verwandten des Mörders keine Mörder sind.

Ausblick

Als Resumee bleibt, dass die nachwachsenden Generationen der Albaner vom Beginn des ersten Schuljahres an bis zur Universität aufgeklärt werden müssen, dass Blutrache und Rache als Institutionen des albanischen Gewohnheitsrechts eine wichtige Rolle in den vergangenen Zeiten, in denen das albanische Volk unter fremder Herrschaft war, gespielt haben. Diese hatten zur Wahrung des einzelnen Menschen, der Familie und der Gesellschaft gegen kriminelle Strömungen von verschiedenen Kriminellen gedient. Aber in den heutigen Tagen habe Blutrache und Rache ihren Platz nur noch in wissenschaftlichen Diskussionen. Heute hat das albanische Volk zwei Staaten: den Staat Albanien und den Staat Kosovo, die beide demokratische Staaten sind, deren Macht sich auf die Herrschaft der Gesetze stützt. Beide Staaten sollten sich zum Ziel setzen, diese archaischen Phänome durch ihre Rechtsorgane zu bekämpfen und sie dabei wirkungsvoll und endgültig zu eliminieren; die Armut dort muss bekämpft und die Zivilbevölkerung entwaffnet werden.

Ich schliesse mit der Hoffnung, dass die Worte des Polizeichefs des albanischen Staates, Ahmet Prenci, real wird, als er am 27.12.2007 behauptete, dass in diesem Jahr keine Straftat mit Blutrachemotiv in Albanien ausgeübt wurde; doch paradoxerweise fand man am selben Tag auf der gleichen Internetseite („Koha jone“), auf der das Interview veröffentlicht wurde, einen Artikel über einen Blutrachemord. Der Täter (Bluträcher) Hasan Onuzi (62) tötete Jeart Dokun (47), weil dieser die Tochter des Täters, Albana Onuzi (19), im Jahre 1998 als Prostituierte in Italien festgehalten und danach ermordet hatte; anschließend wurde auch ihr Bruder Jetmir Onuzi (23) von Dokun ermordet. Der Täter behauptete noch am Tatort, nach Vollendung der Tat, dass diese Blutrache nur ausgeübt wurde, weil die albanische Justiz den Mörder seiner beiden Kinder, angeblich aus Mangel an Beweisen, letztendlich nicht verurteilt und auf freien Fuß gesetzt hatte¹¹⁵. Hoffnungsvoll stimmt die Information, dass in Albanien im Jahr 2008 von insgesamt 573 Tötungen zwar 45 Taten Blutrachemotive aufwiesen; aber in der Zeit von Januar bis Mai 2009 sind nur 33 Tötungen evident, von denen keine das Motiv der Blutrache erkennen ließ¹¹⁶.

Ich bin der Auffassung, dass sich Polizei, Staatsanwälte, Kriminalisten, Rechtsmediziner und Richter deutlich intensiver um die Spuren- und Beweissicherung, speziell bei diesen Straftaten kümmern müssen; um die Taten effektiver aufzuklären und um die Täter nach strafrechtlichen Gesetzenormen zu verurteilen. Dies kann jedoch nur eine gut ausgebildete und unbestechliche Justiz in Albanien und Kosovo leisten; nur so kann diese Form der archaischen Selbstjustiz endgültig in diesen Gebieten eliminiert werden.

¹ Die Autoren der Nationalbewegung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die als „Albanische Nationale Wiedergeburt“ (*Rilindja Kombëtare Shqiptare*) bezeichnet wurde, wurden hoch verehrt. Ihr Geschichtsbild und ihre Verherrlichung der albanischen Nation wurden adaptiert. Insbesondere ein Vers von Pashko Vasa (einem hohen osmanischen Beamten) passte bestens in den Kampf gegen die Religion, die nicht wie in anderen Ländern konstitutiv für die Nation war, sondern sie spaltete: *Feja e shqiptarit është shqiptaria* – Der Glaube des Albaners ist das Albanertum.

² I. Jelic, *Krvna Osveta i umir u Crnoj Gori i Severnoj Albaniji*, Belgrad 1928, S. 8.

³ I. Elezi, *Vrasjet për hakmarrje e për gjakmarrje në Shqipëri*, Tirana 2000, S.7; I. Salihu, *Vrasjet në Kosovë*, Pristina 1985, S. 224 f.; siehe auch §.898. KLD “Blut geht mit dem Finger”.

⁴ Fjalori i Gjuhës së sotme Shqipe, A - M, 1981, <http://fjalorshqip.com/default.aspx>. (28.11.2009).

⁵ H. Ismajli, *Pleqnia ne te drejten zakonore shqiptare*, Belgrad 1978, S. 195 f.

⁶ K. Frashëri, *Gjergj Kastriot Skenderbeu, jeta dhe vepra (1405-1468)*, Tirana, Toena 2002, S. 227.

⁷ K. Frashëri, a.O., S. 227.

⁸ Sh. Gjeçovi, *Kanuni i Lekë Dukagjinit*, Pristina 1972.

⁹ Sh.Gjeçovi, a.O.

¹⁰ Im Jahr 1991 stand N.K. der in einer Schlange für Brot an; er geriet in Streit mit einem Mitbürger, wobei er mit einem Eisen geschlagen wurde. Er selbst stieß seinen Rivalen gegen eine Säule, der dabei zu Tode kam. Seit diesem Tag ging er nicht mehr aus dem Haus, obwohl er vom Gericht für unschuldig erklärt wurde. Schließlich zog er aus der Stadt in ein kleines Dorf, wo er jetzt in grosser Armut lebt.

¹¹ Don L. Mjeda, *Das Recht der Stämme von Dukaschin*, in: *Illyrisch-albanische Forschungen*, S. 391.

¹² S. Demaliaj, 27.02.2008, in: <http://www.shekulli.com.al/news/44/ARTICLE/21857/2008-02-27.html>, (01.10.2008).

¹³ G. P. Scriven, *Albania. The future of Albania*, To. Rev. Mich. 1920.

¹⁴ R. D. Kaplan, *Balkan Ghosts, A Journey Through History*, New York: Picador 2005.

¹⁵ H.-J. Gehrke, *Die Griechen und die Rache*, in *Saeculum* Band 38, 1987, S. 30.

¹⁶ E. E. Jacqüs, *The Albanians: An Ethnic History from Pre-Historic Times to the Present*, Jefferson, North Carolina 1995, übersetzt von E. Seferi, Tirana, S. 104.

- ¹⁷ K. Yamamoto, „Yamamoto schreibt, nachdem er “Prilli i thyer” von I. Kadare gelesen hatte: “Kadare hat mich stimuliert, mich mit dem Kanun zu befassen“ in: <http://www.gazetatema.net/index.php?gjuha=0&category=7&id=3155> (10.10.2008).
- ¹⁸ M. Hasluck, Kanuni, The Unwritten Law in Albania, Cambridge 1954; Übersetzung aus dem Englischen von L. Ndoja, Lisitan 2005, S. 7 ff.
- ¹⁹ Herders Conversations-Lexikon, Band 1, Freiburg im Breisgau 1854, S. 577.
- ²⁰ G. Jacob, Altarabisches Beduinenleben, in: http://books.google.com/books?id=MH8V7NryiMgC&dq=Altarabisches+Beduinenleben,+Von+Georg+Jacob&printsec=frontcover&source=bl&ots=oMxdoOCPä&sig=78s248vyOuMKG4aBHI6apkstLHw&hl=de&sa=X&oi=book_result&resnum=1&ct=result#PPA2.M1, (06.01.2009).
- ²¹ Kur'an-i, Übersetzung und Kommentierung in Albanischer Sprache von H. Sherif Ahmeti, Cairo 1992; R. Pasch/ K. Rohnstock, Mein Leben im Schatten der Blutrache - Die Geschichte der Gülnaz Beyaz, München 2008.
- ²² Pierer's Universal-Lexikon, Band 2, Altenburg 1857, S. 927 f.
- ²³ Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 3, Leipzig 1905, S. 98.
- ²⁴ Die Tscherkessen sind die frühesten bekannten Ureinwohner des Kaukasus.
- ²⁵ Tataren, ursprünglich Name eines mongolischen Volksstammes, der aber nach Ausrichtung des asiatischen Großreichs durch Dschingis-Khan auf alle Mongolen und die unterworfenen verwandten Völker übertragen wurde. Heute nennt man Tataren einen Zweig des ural-altaischen Volksstammes vom Mittelmeer und Schwarzen Meer bis an die Lena in Sibirien, der die Jakuten, Buruten oder Kara-Kirgisen im chinesischen Turkistan, die Kirgisen oder Kasak, die Uzbeken, Kiptschak, Turkmenen, Karakalpaken, Nogaier oder Karatataren, Tarantschen und Dunganen und die Tataren im engeren Sinn umfaßt.
- ²⁶ Pierer's Universal-Lexikon a.O., S. 927 f.
- ²⁷ K. Seeger: Imam Schamil. Prophet und Feldherr, Leipzig 1937, S. 192 f.
- ²⁸ Danas, 30.05.2005, S. 17; in: <http://www.durmitoreg.com/forum/viewtopic.php?p=48658&sid=0fe5b351f35405502ä17894a5cc11ce>, (05.01.2009).
- ²⁹ D. N. Ballabani, Führer der albanisch-katholischen Mission in Kroatien und Slowenien, aus Anlass der Publikation des Buches von Dr. Martin Berishaj, “Skrita moc bese“ (Kraft der Besa) zusammen mit der Übersetzung den Kanun von Skanderbeg, www.malesia.com, aus dem Internet, am 22.10.2008.
- ³⁰ L. Di Pietro, Itali – Shqipëri: Instrumente ligjorë dhe teknika të luftës kundër kimit të organizuar transnacional përballje përvojash, Tirana 15 – 16 Mars 2007, in: http://www.unicri.it/wvk/publications/books/docs/Manual_Albanian.pdf, (27.07.2009). Rache wurde als Aufgabe angesehen, besonders wenn ein männliches Familienmitglied ermordet wurde.
- ³¹ B. Sh.Hoxha, Krimi dhe Antikrimi, Historia e bandave kriminale, Tiranë 2008.
- ³² Interview mit Ismail Kadare von dem Korrespondenten von Gesetz und Leben, wobei Kadare die Blutrache nach dem Niedergang des Kommunismus in Albanien beurteilt, welcher argumentiert dass diese Morde in den nachkommunistischen Albanien, nichts gemeinsames mit der Zeit als der Kanun befolgt wurde zu tun haben. In: <http://www.pajtimi.com/faqebrenda.php?newsID=40>, (09.09. 2008).
- ³³ Das Strafgesetz der KSA von Kosova wurde von der Versammlung der KSA von Kosova am 28 Juni 1977, verkündet, und wurde seit 1 Juli 1977 verwendet.
- ³⁴ R. Gashi, Politika ndeshkimore ndaj delikteve te gjakut ne Kosove gjate periudhes 1980-1989, Pristina 2003.
- ³⁵ Sh. Gjeçovi, a.O. §§965, 990.
- ³⁶ Am 28 März 1989 hat Serbien den Autonomie Status des Kosova durch Militar-Polizei Putsch aufgehoben. Seit diesem Jahr gab es Massenentlassungen von Albanern im Öffentlichen Dienst. Wer seinen Arbeitsplatz behalten wollte, musste eine Loaylitätserklärung gegenüber der neuen Provinzverwaltung unterschreiben, was die meisten ablehnten.
- ³⁷ M. Pirraku, Lëvizja gjithëpopullore shqiptare për faljen e gjaqeve 1990-1992, Pristina 1998, S.3.
- ³⁸ Als Reaktion auf die serbische Politik der Unterdrückung erlassen die Kosovo-Albaner ihre Verfassung des Republik von Kosovo und errichteten parallele staatliche Institutionen.
- ³⁹ M. Pirraku, a.O., S.37.
- ⁴⁰ Sh. Rahimi, Vilajeti i Kosovës, Prishtinë 1968, fq 95-96. Albanische Kammmer (Alb.- “Odat shqiptare”) - waren die Orte, in denen während Hunderte von Jahren wurde die Gerechtigkeit und das Recht durch die Ältesten entwickelt, verfasst und gelernt.
- ⁴¹ Gj. Marku in: <http://www.ballkan.com/index.php?page=shownews&newsID=29752>, (12.12.2008).
- ⁴² Rilindja, 8. Juni 1990, S. 8.
- ⁴³ M. Pirraku, a.O., S. 398.
- ⁴⁴ Rilindja, Pajtimi i gjaqeve, Pristina, 3. Juli 1990, S. 4.
- ⁴⁵ Rilindja, Dhuna dhe torturat e policise serbe ndaj shqiptareve, Pristina, 19. Juni 1990, S. 13.

- ⁴⁶ H. Matoshi, Fadil Grajçevci, Kosova po i falë të gjitha gjaqet profesor Antonit, in: Zëri i Rinisë, nr 1336, Pristina, 7.04.1990, S. 17-19.
- ⁴⁷ Sh. Gjeqovi, a.O., Art: && 595, 598, 790. KS § 3356.
- ⁴⁸ M. Pirraku, a.O., S. 396.
- ⁴⁹ B. Hoti, "Gjakmarrja nuk shëron plagët e zemrave dhe shpirtrave njerëzorë", 'Epoka e Re' Pristina 19. Januar 2008.
- ⁵⁰ B. Ibraj, (Schef der albanischen-staatlichen Polizei), "Albanische Blutrache", Albanien aus der gesamtzahl der Tötungen, wurde die Statistik der Blutrache mit solcher Ziefen beteiligt. Im Jahr 1999 wurden 496 Tötungen registriert, davon 41 mit Blutrachemotiv; 2000, 275 Tötungen, 24 mit Blutrachemotiv; 2001, 208 vrasje, mit Blutrachemotiv 19; 2002, 179 vrasje, mit Blutrachemotiv 13; 2003, 144 mitt Blutrachemotiv 12; 2004 Januar –September: 88, 8 mit Blutrachemotiv. <http://www.edsh.org/diskutime/viewthread.php?tid=1036&page=2>. (15.07. 2009).
- ⁵¹ Gazeta Shqiptare, Niedergang des Haklaj Mythos, Tropoja ist jetzt in den Händen der Rivalen, 16. August 2006. Es existieren mehrere Fälle das alle Männer einer familie vernichtet wurden, wie es der Fall war, als innerhalb von nur 6 Jahren, 16 Männer der Familien Haklaj und Hoxha ermordet wurden, und zum Ende haben fünf unbekannte Personen das Haus der Familie Haklaj niedergebrannt.
- ⁵² O. Kolami, 20 mijë familje të ngujuara, (20 Tausend eingeperrte Familien), in: <http://www.revistamapo.com/index.php?faqe=detail&kat=Sociale&id=98>, (18.06.2009).
- ⁵³ www.forumikatolik.net/forum/archive/index.php/t-3697.html, (19.06.2009).
- ⁵⁴ H-D.Schwind, Kriminologie, 2008, S.87 f. Cesaro Lombroso in seinem Werk "L'uomo delinquente" - "Der Verbrecher", das der Erforschung die er bei der Messung des Schädels und der anderen Körperteile von 4000 Soldaten und Häftlingen gemacht hatte. Kam er bis zu den Beschluss, dass ein Krimineller dazu bestimmt ist Staftaten auszuüben, aufgrund der Form des Schädels; schräge Stirn, Übergrosse der Unterkiefer, grosse Augensenken, geschwollene Augen, Asimetrie des Gesichts; andere Körperteile, grosse Länger der Händen, Groose Beine und Hände; Sinnesorgane: niedrige Fühlbarkeit der Sinnen und von Schmerz. Lombroso, stellte bei diesen Personen fest das Verachtung des Todes und die Wildheit determinäre Faktoren waren.
- ⁵⁵ F. Adler/ G. Mueller/S. Laufer, Criminology, McGraw-Hill, Boston, 1998, S. 46.
- ⁵⁶ M. Jasch, Wer hat Angst vor der Biologie? Neue Kriminalpolitik 2008, Heft 2, S. 42f.
- ⁵⁷ R. Maderthaler, Psychologie, Wien 2008, S. 38.
- ⁵⁸ H-D. Schwind, Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 18. Auflage, Kriminalistik Verlag, Heidelberg 2008, S.94.
- ⁵⁹ G. Kaiser, Jugendkriminalität, 1977, S. 159.
- ⁶⁰ K-H Hering, Der Weg der Kriminologie zur selbständigen Wissenschaft, 1966, S. 93 ff.
- ⁶¹ In Albanien im 2002 resultierten 1270 Männer, die im Ausland versteckt sich aufhiltten wegen der Angst es von dem Bluträchern gegenüber ihnen zu rächen. In: http://www.shkodraonline.com/e107_plugins/forum/forum_viewtopic.php?90277.last , (17.07.2009).
- ⁶² H.D. Schwind, Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 18. Auflage, Kriminalistik Verlag, Heidelberg 2008, S. 241 -243.
- ⁶³ K. De Val, Sozialer Antropologe an der Cambridge Universität, aus dem Buch: Albanien heute: Porträt der nachkommunistischen Turbulenzen, in: <http://www.novine.ca/arhiva/2005/1025/naslovne.html>, (05.01.09).
- ⁶⁴ S. Kamberi – Polizeisprecher der Kosovo-Polizei in "Kosova Sot", - Unabhängige Informativie tägliche Zeitung, (23.06.2008).
- ⁶⁵ F. Bytyçi, in: http://www.iwpr.net/?apc_state=hbgibcr2004&l=sr&s=f&o=158066, (06.01.2009).
- ⁶⁶ Këshilli i Sigurimit i OKB-së, Shqyrtimi gjithëpërfshirës i gjendjes në Kosovë, 7. October 2005, S.3.
- ⁶⁷ OSBE – Misioni në Kosovë, Të drejtat e njeriut, marrëdhëniet etnike dhe demokracia në Kosovë, 2008.
- ⁶⁸ G. Becker, Crime and Punishment: An Economic Approach. *The Journal of Political Economy* : 1968, 69ff.
- ⁶⁹ D. Cornish, & R. Clarke, V. "Introduction" in *The Reasoning Criminal*. Cornish, Derek and Ronald Clarke (eds.). New York 1986, 1-16.
- ⁷⁰ Sh. Gjeqovi, a.O., art. 844 und F.Ilia, a.O., art 2799.
- ⁷¹ Eine Besondere Charakteristik der Unwertigkeit der lateinischen Sentenze "*ne bis in idem*", das heisst, den Täter für eine Straftat nicht zweimal verurteilen. Dies verbindet sich mit den verschiedenen Fällen der Blutrache, wobei der Täter auch weil von dem Gericht das Urteil verkündet wurde, und die Strafe erlitten hat, wurde er trotzdem von der Familie des Opfers ermordet. Im Jahre 2002 in Albanien waren 303 Personen registriert, die mit der Motivblutrache exekutiert waren, nachdem sie 1997 und die darauffolgende Jahren aus den staatlichen Institutionen amnestiert worden waren., In: http://www.shkodraonline.com/e107_plugins/forum/forum_viewtopic.php?90277.last , (17.07.2009).

- ⁷² Interviews mit Blutrache-Tätern vom Verfasser dieses Artikels, (Einwohnern des Gebietes von Dumnica e Poshtme, in dem die Blutrache besonders bis neunziger Jahren verbreitet war. Von denen sind wenig noch heute, die rezidiv für andere Straftaten im Gefängnis sind, oder verurteilt waren).
- ⁷³ In alten Tagen hängte die Familie das Hemd des Getöteten über ihr Haus. Verfärbten sich die Blutflecken gelb, sahen die Menschen darin ein Zeichen, dass die Seele des Toten keine Ruhe findet, bevor sein Blut nicht gerächt ist.
- ⁷⁴ M. R. Gottfredson/ T. Hirschi, A General Theory of Crime, 1987.
- ⁷⁵ I. Elezi, E drejta zakonore penale e shqiptareve, Tirane, 1984, S. 170-212. Der Autor schreibt, dass der Okupator, die Täter mit Waffen ausrüstete, damit die Blutrache weiterentwickelte und dann nach der ausgeübten Tat, sind straflos geblieben.
- ⁷⁶ Altenräte in vielen Fällen haben die starke Konfliktparteien unterstützt, (begünstigt) und nicht das Opfer.
- ⁷⁷ Sh. Gjeqovi, a.O., § 822. Die Art einer Tötung eines Menschen für die Blutrache war in der Absicht durch eine Hinterhalt vorgeplant. Es hieß: "...*Treffen in einem verstecktem, geeignetem Ort, von einem oder mehrere Männer, die jemanden töten wollen*".
- ⁷⁸ F. Ilia, Kanun i Skanderbeut, Milot, 1993, Art. 2996 - 2979.
- ⁷⁹ Sh. Gjeqovi, Kanuni i Lek Dukagjinit, Pristina, 1972, art. 848.
- ⁸⁰ Sh. Gjeqovi, a.O., art. 95 & 116.
- ⁸¹ F. Ilia, a.O., art. 142.
- ⁸² F. Ilia, a.O., art. 142.
- ⁸³ I. Elezi, a.O., S. 107.
- ⁸⁴ F. Ilia, a.O., art. 142.
- ⁸⁵ Zef Ahmeti, Das Albanische Gewohnheitsrecht , das Strafrecht im Kanun von Lek Dukagjini, in: http://www.shkoder.net/en/kanun_de.htm, am 28.06.2009.
- ⁸⁶ Enti Krahinor i Statistikes (Sektori i Judikatures) Personat madhore – akuzimet dhe denimet SK2, Pristina.
- ⁸⁷ Statisticki Bilten PUKD – Optuzenje i osude, für die Jahren 1981 – 1985, Savezni Zavod za Statistiku, Belgrad.
- ⁸⁸ I. Elezi, mbrojtja e të drejtës për të jetuar – si e drejta më themelore e njeriut, Konferenca kombetare: E drejta e jetes e drejte Universale, S. 42; In: <http://www.avokatipopullit.gov.al/Raporte/Konf2001.pdf> . (13.06.2009).
- ⁸⁹ M. Kraja, Pedagogjia, Tirana 2002.
- ⁹⁰ S. Rexhepi, Nga ditari i pajtimit, Ternava 4. Maj 1990.
- ⁹¹ Sh. Gjeqovi, a.O., art. 95 & 116.
- ⁹² F. Ilia, a.O., art. 142.
- ⁹³ M. Haxhia, Denimi penal ne RPSSH, Tirana 1989, S.30.
- ⁹⁴ Rilindja, Dezember 1971- Januar 1972.
- ⁹⁵ K. Kotorri, "Shekulli": "Vrasja për gjakmarrje, tragjedi e paralajmëuar", (5.01. 2008).
- ⁹⁶ K. Kotorri, a.O., Dieser Vorfall geschah vor einiger Zeit, wegen eines Grundstückes.
- ⁹⁷ R. Moisiu, in: <http://pajtimi.com/faqebrenda.php?newsID=38>, (02.01.2009).
- ⁹⁸ Sokol Pepushaj, "Shqiperia, vendi i konflikteve të pashoqe", in: <http://www.shkodraonline.com/shqiperia-etnike/def27.html>, (15.09.2009).
- ⁹⁹ L. Plani, Shkodra DW-RADIO/Albanisch, 22.3.2007, Fokus Ost-Südost; in: <http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,2423939,00.html>, (02.01.2009).
- ¹⁰⁰ Gjakmarrja, in: <http://www.aiitc.org/universi/nr8/Gjakmarrja%20%20nga%20plag%C3%ABt%20e%20shoq%C3%ABris%C3%AB%20son%C3%AB.html>, (04.01.2009).
- ¹⁰¹ Gjakmarrja ,a.O., (04.01.2009).
- ¹⁰² Historia e shtetit dhe e së drejtes në Shqipëri, Tiranë 2007, Seite. 273
- ¹⁰³ F. B. Nopça, (1877-1933) Albanologist, Shqiperia, Fiset e Malesisë së Shqiperisë veriore dhe ligji i zakoneve (Arkivi i Institutit te Historise, Tirana, Albanische Übersetzung der Handschrift, Wien, S. 316.
- ¹⁰⁴ F. Ilia, a.O., Art. 2760.
- ¹⁰⁵ Gotesfriede (Besa) - es bedeutet so viel wie Ehre, Glaube und das Einhalten von Versprechen. Es ist ein über tausend Jahre altes albanisches Prinzip, dass jeden verpflichtet, all diejenigen zu beschützen, die Schutz bei ihm suchen.
- ¹⁰⁶ In: http://www.tokashqiptare.com/forum/plugins/p2_news/printarticle.php?p2_articleid=9 (05.01.2009).
- ¹⁰⁷ L. Thallotczy, Kanuni i Lekës, Illyrisch – Albanische Forschungen, München und Leipzig, 1916, S. 410.
- ¹⁰⁸ K. Ulqini, Instituti i bajrakut, "Etnografia shqiptare" 14/1985.
- ¹⁰⁹ K. Sherifi, in: <http://www.gazeta55.net/index.php?kat=opinionet&artikulli=244>, (01.09.2008).
- ¹¹⁰ Komitee der Nationalen Versöhnung, eine albanisch NGO, welche sich für die Bekämpfung der Blutrache Tradition befasst.

¹¹¹ In: <http://pajtimi.com/fagebrenda.php?newsID=38> , (02.01.2009).

¹¹² In: <http://www.iiitc.org/universi/nr8/Gjakmarrja%20%20nga%20plag%C3%ABt%20e%20shoq%C3%ABris%C3%AB%20son%C3%AB.html>, (04.01.2009).

¹¹³ Gazeta Shqiptare, Niedergang des Haklaj Mythos, Tropoja ist nun in den Händen der Rivalen, (16.08.2006).

¹¹⁴ In: <http://www.forumikatolik.net/forum/showthread.php?t=3697&page=7>, (03.03.2009).

¹¹⁵ A. Cena, Hakmerret per vdekjen e dy femijeve, “Koha e Jone“, am 27.12.2007. In:

http://www.kohajone.com/html/artikull_16138.html, (16. 07.2009).

¹¹⁶ N. Bala, “das Wort des ersten Leiters - Direktors für den Kampf gegen schweres Verbrechen, für das Forum der freien Meinung“, in http://asp.gov.al/2009/qershor/5fjala_nikolin_bala.htm , (05.06.2009).